

B e s c h l u s s

Das Präsidium des Amtsgerichts Rheine hat aufgrund der Abordnung der Richterin Doeinck an das Amtsgericht Rheine zum 01.01.2019 den folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

Dezernat I: Direktorin des Amtsgerichts **Kremer**

1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen, soweit nicht in Dez. III Nr. 3 etwas anderes geregelt ist.
2. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.
3. Betreuungssachen gemäß § 271 FamFG, soweit der Betroffene in Emsdetten oder Neuenkirchen wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat oder soweit in Emsdetten oder Neuenkirchen gemäß § 272 Abs. 1 Nr. 3 FamFG das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt; Betreuungssachen gemäß § 271 FamFG soweit der Betroffene in Rheine wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, oder soweit in Rheine das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, und zwar mit den Endziffern 9 und 0.
4. Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr.1 und Nr. 2 FamFG soweit der Betroffene in Emsdetten oder Neuenkirchen wohnt und bereits ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet oder das Betreuungsverfahren anhängig ist, oder wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Emsdetten oder Neuenkirchen hat bzw. dort das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt; Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG soweit der Betroffene in Rheine wohnt und bereits ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet oder das Betreuungsverfahren anhängig ist, oder wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rheine hat bzw. dort das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt, und zwar mit den Endziffern 9 und 0.
5. Unterbringungssachen nach dem PsychKG mit den Endziffern 1 - 5, soweit nicht der Bereitschaftsdienstplan eine abweichende Regelung enthält.

Dezernat II: Richter am Amtsgericht **Haverkämper**

1. Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben P (soweit die Verfahren am 31.12.2017 bereits terminiert sind), B, L und W, soweit der erstgenannte Beklagte jeweils nicht in Emsdetten wohnt, einschließlich der Rechtshilfesachen und H-Sachen mit Richtervorbehalt.

2. Klagen aus den §§ 323, 731, 767, 768, 796, 797, 887, 890 ZPO und Verfahren, die sich gegen einen gerichtlichen Vergleich wenden, sofern der Vorprozess in dem Dezernat anhängig gewesen und dort beendet worden ist.
3. Jugendrichterstrafsachen einschließlich Rechtshilfesachen und VRJs-Sachen
4. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zur erneuten Hauptverhandlung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat IV.
5. Erzwingungshaft

Dezernat III: Richter am Amtsgericht **Wilken**

1. Familiensachen gemäß § 111 Nr. 1, 2, 3, 5 bis 11 FamFG einschließlich der Rechtshilfesachen, wenn der Name des Antragsgegners mit den Buchstaben B, D, G, H, U, X, Y beginnt.
In Familiensachen ist bei Doppelnamen der gemeinsame Ehe name maßgebend, bei verschiedenen Namen der des Antragsgegners.
Unabhängig von der Zuständigkeit nach den oben bezeichneten Buchstaben besteht eine weitere Zuständigkeit dann, wenn bereits ein Verfahren mit den Beteiligten in dem Dezernat geführt wird, das noch nicht rechtskräftig entschieden ist.
Für Familiensachen, die nach rechtskräftigem Abschluss der Ehesache eingehen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.
In Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes; bei mehreren Kindern ist der Name des ersten Kindes maßgebend, das in der Antragsschrift aufgeführt wird. In Abstammungssachen ist ebenfalls der Name des Kindes maßgebend.
In Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 26 SchKG ist für die Zuständigkeit der Familienname des Pseudonyms im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchKG maßgeblich. Falls es diesen nicht gibt, ist der Vorname des Kindes maßgeblich.
2. Entscheidung über die Ablehnung der Direktorin des Amtsgerichts Kremer und der Richterin am Amtsgericht Göttker
3. Von den Verwaltungssachen: die Berichte zum materiellen Recht und zum Verfahrensrecht sowie die Bewilligung von Akteneinsicht in Zivil- und Familiensachen, Personalsachen der Gerichtsvollzieher einschließlich Dienstaufsichtsbeschwerden sowie Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Angestellte.

Dezernat IV: Richter am Amtsgericht **Langhans**

1. Jugendschöffengerichtssachen einschließlich Rechtshilfesachen und VRJs-Sachen sowie Vorsitz im Jugendschöffenwahlausschuss.
2. Bewährungsaufsichten, die nach § 462 a StPO von einem Jugendschöffengericht oder Jugendrichter oder nach erstinstanzlicher Verurteilung eines Jugendlichen durch ein Landgericht von diesem hierher übertragen worden sind.

3. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zur erneuten Hauptverhandlung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat II.
4. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
5. Entscheidung über die Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Eckhardt

Dezernat V: Richter am Amtsgericht **Schmäing**

1. Familiensachen gemäß § 111 Nr. 1, 2, 3, 5 bis 11 FamFG einschließlich der Rechtshilfesachen, wenn der Name des Antragsgegners mit dem Buchstaben E, K – Q, T und V (soweit die Verfahren bis einschließlich zum 31.12.2018 eingegangen sind) beginnt.

In Familiensachen ist bei Doppelnamen der gemeinsame Ehename maßgebend, bei verschiedenen Namen der des Antragsgegners.

Unabhängig von der Zuständigkeit nach den oben bezeichneten Buchstaben besteht eine weitere Zuständigkeit dann, wenn bereits ein Verfahren mit den Beteiligten in dem Dezernat geführt wird, das noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Für Familiensachen, die nach rechtskräftigem Abschluss der Ehesache eingehen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.

In Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes; bei mehreren Kindern ist der Name des ersten Kindes maßgebend, das in der Antragschrift aufgeführt wird. In Abstammungssachen ist ebenfalls der Name des Kindes maßgebend.

In Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 26 SchKG ist für die Zuständigkeit der Familienname des Pseudonyms im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchKG maßgeblich. Falls es diesen nicht gibt, ist der Vorname des Kindes maßgeblich.

2. Entscheidung über die Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Lerche
3. Adoptionssachen gemäß § 111 Nr. 4 FamFG
4. Aufgaben des örtlichen Datenschutzbeauftragten
5. Güterichter

Dezernat VI: Richterin am Amtsgericht **Eckhardt**

1. Schöffengerichtssachen einschließlich Rechtshilfeersuchen von Schöffengerichten und Vorsitz im Schöffenwahlausschuss.
2. Bewährungsaufsichten, die nach § 462 StPO von einem Schöffengericht oder nach erstinstanzlicher Verurteilung eines Erwachsenen durch ein Landgericht von diesem dem AG Rheine übertragen hat.
3. Bußgeldsachen, in denen Richterin am Amtsgericht Terfort erfolgreich abgelehnt wurde.

4. Urkundssachen und Todeserklärungen
5. Entscheidung über die Ablehnung der Richter am Amtsgericht Haverkämper, Langhans, Schroer und Terfort.
6. Privatklagesachen
7. Gs-Sachen gegen Erwachsene

Dezernat VII: Richterin **Schroer**

1. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene, in denen ein Strafbefehl beantragt worden ist, wenn der Familienname des erstgenannten Beschuldigten mit den Buchstaben A - K beginnt.
2. Einzelrichterstrafsachen (Ds) gegen Erwachsene mit den Endziffern 1-5 einschließlich der Rechtshilfesachen und Bewährungsaufsichten sowie Bewährungsaufsichten in Einzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 1 - 5, die nach § 462 a StPO von einem Einzelrichter dem AG Rheine übertragen worden sind.
3. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zur erneuten Hauptverhandlung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat VI.
4. Entscheidung über Anträge im beschleunigten Verfahren sowie die Entscheidung über Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO.
5. Alle Sachen, für die keine Zuständigkeit geregelt ist.

Dezernat VIII: Richterin am Amtsgericht **Terfort**

1. Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben N, O, P (soweit die Verfahren nicht am 31.12.2017 bereits terminiert sind), Q bis V, X bis Z, soweit der erstgenannte Beklagte jeweils nicht in Emsdetten wohnt einschließlich der Rechtshilfesachen und H-Sachen mit Richtervorbehalt.
2. Klagen aus den §§ 323, 732, 767, 796, 797, 887, 890, 768 ZPO und Verfahren, die sich gegen einen gerichtlichen Vergleich wenden, sofern der Vorprozess in dem Dezernat anhängig gewesen und dort beendet worden ist.
3. Entscheidung über die Ablehnung der Richter Mayr und Doeinck
4. Nachlasssachen
5. Bußgeldsachen einschließlich Rechtshilfesachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende, sowie die Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung und die Maßnahmen des Jugendrichters gemäß § 98 OWiG.

Dezernat IX: Richter **Mayr**

1. Beratungshilfesachen
2. Entscheidung über die Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Aink
3. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene, in denen ein Strafbefehl beantragt worden ist, wenn der Familienname des erstgenannten Beschuldigten mit den Buchstaben L – Z beginnt.
4. Einzelrichterstrafsachen (Ds) gegen Erwachsene mit den Endziffern 6 – 0 einschließlich der Rechtshilfesachen und Bewährungsaufsichten; ferner Bewährungsaufsichten mit den Endziffern 6 - 0, die nach § 462 a StPO von einem Einzelrichter dem Amtsgericht Rheine übertragen worden sind.

Dezernat X: Richterin am Amtsgericht **Göttker**

1. Familiensachen gemäß § 111 Nr. 1, 2, 3, 5 bis 11 FamFG einschließlich der Rechtshilfesachen, wenn der Name des Antragsgegners mit dem Buchstaben F, I, J, W und Z beginnt.
In Familiensachen ist bei Doppelnamen der gemeinsame Ehename maßgebend, bei verschiedenen Namen der des Antragsgegners.
Unabhängig von der Zuständigkeit nach den oben bezeichneten Buchstaben besteht eine weitere Zuständigkeit dann, wenn bereits ein Verfahren mit den Beteiligten in dem Dezernat geführt wird, das noch nicht rechtskräftig entschieden ist.
Für Familiensachen, die nach rechtskräftigem Abschluss der Ehesache eingehen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.
In Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes; bei mehreren Kindern ist der Name des ersten Kindes maßgebend, das in der Antragsschrift aufgeführt wird. In Abstammungssachen ist der Name des Kindes maßgebend.
In Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 26 SchKG ist für die Zuständigkeit der Familienname des Pseudonyms im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchKG maßgeblich. Falls es diesen nicht gibt, ist der Vorname des Kindes maßgeblich.
2. Entscheidung über die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Wilken
3. Betreuungssachen gemäß § 271 FamFG und Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG, soweit diese nicht dem Dezernat I zugeordnet sind.
4. Unterbringungssachen nach dem PsychKG mit den Endziffern 6 - 0, soweit nicht der Bereitschaftsdienstplan eine abweichende Regelung enthält.

Dezernat XI: RichterIn am Amtsgericht **Aink**

1. Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A, C, D bis K, M, soweit der erstgenannte Beklagte jeweils nicht in Emsdetten wohnt, einschließlich der Rechtshilfesachen und H-Sachen mit Richtervorbehalt.
2. Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A - D, soweit der erstgenannte Beklagte in Emsdetten wohnt und das Verfahren am 31.12.2017 nicht bereits terminiert ist, einschließlich der Rechtshilfesachen und H-Sachen mit Richtervorbehalt;
3. Klagen aus den §§ 323, 731, 767, 768, 796, 797, 887, 890 ZPO und Verfahren, die sich gegen einen gerichtlichen Vergleich wenden, sofern der Vorprozess in dem Dezernat anhängig gewesen und dort beendet worden ist.
4. Güterichter
5. Grundbuchsachen
6. Durchsuchungsbeschlüsse nach dem OBG NW und nach dem POLG NW
7. Freiheitsentziehungssachen
8. Vertragshilfesachen
9. Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz
10. Entscheidungen in Abschiebehaftsachen, soweit sie nicht in den Bereitschaftsdienst fallen.

Dezernat XII: RichterIn am Amtsgericht **Lerche**

1. Familiensachen gemäß § 111 Nr. 1, 2, 3, 5 bis 11 FamFG einschließlich der Rechtshilfesachen, wenn der Name des Antragsgegners mit dem Buchstaben A, C, R, S und V (soweit die Verfahren seit dem 01.01.2019 eingegangen sind) beginnt. In Familiensachen ist bei Doppelnamen der gemeinsame Ehename maßgebend, bei verschiedenen Namen der des Antragsgegners.
Unabhängig von der Zuständigkeit nach den oben bezeichneten Buchstaben besteht eine weitere Zuständigkeit dann, wenn bereits ein Verfahren mit den Beteiligten in dem Dezernat geführt wird, das noch nicht rechtskräftig entschieden ist.
Für Familiensachen, die nach rechtskräftigem Abschluss der Ehesache eingehen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.
In Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes; bei mehreren Kindern ist der Name des ersten Kindes maßgebend, das in der Antragsschrift aufgeführt wird. In Abstammungssachen ist der Name des Kindes maßgebend.
In Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 26 SchKG ist für die Zuständigkeit der Familienname des Pseudonyms im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchKG maßgeblich. Falls es diesen nicht gibt, ist der Vorname des Kindes maßgeblich.
2. Entscheidung über die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Schmäing

Dezernat XIII: Richterin Doeinck

1. Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A - D, soweit der erstgenannte Beklagte in Emsdetten wohnt und das Verfahren am 31.12.2017 bereits terminiert ist, einschließlich der Rechtshilfesachen und H-Sachen mit Richtervorbehalt;
Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben E - Z, soweit der erstgenannte Beklagte in Emsdetten wohnt, einschließlich der Rechtshilfesachen und H-Sachen mit Richtervorbehalt;
2. Rechtshilfesachen in Zivilsachen, soweit der erstgenannte Zeuge in Emsdetten wohnt.
3. Klagen aus den §§ 323, 731, 767, 768, 796, 797, 887, 890 ZPO und Verfahren, die sich gegen einen gerichtlichen Vergleich wenden, sofern der Vorprozess in dem Dezernat anhängig gewesen und dort beendet worden ist.
4. Vollstreckungsangelegenheiten
5. Durchsuchungsbeschlüsse (24 M und 17 M)

Abgrenzung

Soweit es für die Abgrenzung auf den Anfangsbuchstaben ankommt, gelten die Regeln entsprechend, die der aktuelle Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Münster für die Zuständigkeit der Berufungszivilkammern enthält.

Der mit der Bearbeitung einer Prozesssache zunächst befasste Richter bleibt weiter zuständig, ist also nicht mehr zur Abgabe an eine andere Abteilung befugt, wenn bereits Termin anberaumt worden ist.

Soweit durch die Einführung von Judica in Betreuungssachen 2014 neue Aktenzeichen vergeben worden sind, wird dadurch ein Zuständigkeitswechsel in bereits laufenden Verfahren nicht begründet; es bleibt der zunächst befasste Richter weiter zuständig.

Die Vertretung wird wie folgt wahrgenommen:

Es vertreten sich gegenseitig:

Richter am Amtsgericht Langhans und Richter am Amtsgericht

Haverkämper in Jugendstrafsachen;

Richterin am Amtsgericht Eckhardt und Richterin Schröer in Strafsachen;

Richter am Amtsgericht Wilken und Richter am Amtsgericht Schmäing
in Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG;
Richterin am Amtsgericht Göttker und Richterin am Amtsgericht Lerche
in Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG;
Richterin am Amtsgericht Aink und Richterin am Amtsgericht Terfort
in Zivilsachen;
Richter am Amtsgericht Haverkämper und Richterin Doeinck
in Zivilsachen;
Richterin am Amtsgericht Göttker und Direktorin des Amtsgerichts Kremer
in Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach dem PsychKG;
Direktorin des Amtsgerichts Kremer und Richter am Amtsgericht Wilken
in Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen.

Im Übrigen werden vertreten:

Richter Mayr in Cs-Sachen (einschließlich der Rechtshilfesachen und
Bewährungsaufsichten) durch Richterin Schroer, in Ds-Sachen
(einschließlich der Rechtshilfesachen und Bewährungsaufsichten) durch
Richterin am Amtsgericht Eckhardt, in Beratungshilfesachen durch Richter
am Amtsgericht Haverkämper.
Richter am Amtsgericht Haverkämper in Erziehungssachen durch
Richterin am Amtsgericht Aink;
Richterin am Amtsgericht Aink in Abschiebehilfesachen,
Freiheitsentziehungssachen und bei Durchsuchungsbeschlüssen nach dem
OBG NW und nach dem POLG NW durch Richterin Schöer, in Verfahren
nach dem Wohnungseigentumsgesetz durch Richterin Doeinck;
Richterin Doeinck in Vollstreckungs- und M-Sachen durch Richterin am
Amtsgericht Aink, Richterin am Amtsgericht Terfort in Bußgeldsachen durch
Richterin am Amtsgericht Eckhardt und in Nachlasssachen durch Richter
Mayr.

Falls ein Ablehnungsgesuch erfolgreich ist, gehört die weitere Bearbeitung der Sache
in das Dezernat des Vertreters/der Vertreterin, sofern im Geschäftsverteilungsplan
keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vertreters erfolgt die Vertretung durch die
übrigen Richter, und zwar in Zivilsachen bei den Zivilrichtern untereinander in der
Reihenfolge des Dienalters (Doeinck, Terfort, Haverkämper, Aink), entsprechend in
Strafsachen bei den Strafrichtern untereinander (Schröer, Mayr, Eckhardt, Langhans,
Haverkämper), ebenso in Familiensachen bei den Familienrichtern untereinander
(Schmäing, Lerche, Göttker, Wilken) und den FGG-Richtern untereinander (Göttker,
Kremer).

Im Übrigen und bei Verhinderung auch dieser Vertreter erfolgt die Vertretung nach dem Dienstalter, beginnend mit dem Dienstjüngsten, also in folgender Reihenfolge: Schröer, Mayr, Doeinck, Eckhardt, Schmäing, Terfort, Lerche, Göttker, Langhans, Haverkämper, Aink, Kremer, Wilken.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vertreters in Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter, und zwar nach dem Dienstalter, beginnend mit dem/der Dienstältesten, also in folgender Reihenfolge: Aink, Haverkämper, Langhans, Göttker, Lerche, Terfort, Schmäing, Eckhardt, Doeinck, Mayr, Schröer.

Weiter wird folgender

Bereitschaftsdiensplan

gemäß anliegender besonderer Auflistung beschlossen:

Die Zuständigkeit des jeweiligen Richters ergibt sich aus dem vom Präsidium zum Jahresende beschlossenen Plan, der gegebenenfalls entsprechend der aufgeführten Reihenfolge der Richter bis zu einer ausdrücklichen Änderung fortgeführt wird.

Eildienste können getauscht werden; ein Tausch wird erst wirksam, wenn er in der auf der Gs-Geschäftsstelle geführten Liste eingetragen ist.

Der für den Bereitschaftsdienst zuständige Richter bearbeitet in der jeweiligen Woche die Gs-Sachen, soweit es sich um Vorführungen zur Verkündung auswärtiger Haftbefehle und zur Entscheidung über den Erlass von Haftbefehlen handelt, jedoch ohne Folgeentscheidungen wie Haftprüfungen, Briefkontrolle, Besuchserlaubnis usw. Nicht zum Bereitschaftsdienst gehört die Entscheidung über den Erlass von Haftbefehlen nach der StPO ohne Vorführung und die Entscheidung über Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO, sofern diese während der gewöhnlichen Dienststunden eingehen. In den Bereitschaftsdienst fällt auch die Vorführung zur Entscheidung über die Anordnung von Abschiebehaft.

Der den jeweiligen Bereitschaftsdienst wahrnehmende Richter ist für Vorführungen in dieser Woche von Dienstag bis zum nachfolgenden Montag zuständig. Er hält sich rufbereit von morgens 6:00 Uhr bis abends 21:00 Uhr. Er bearbeitet weiter auch sonstige keinen Aufschub duldende richterliche Dienstgeschäfte in dieser Woche außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden.

Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG (freiheitsentziehende Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach dem PsychKG NRW) werden von dem jeweiligen für den Bereitschaftsdienst zuständigen Richter bearbeitet, wobei Anträge auf Verlängerung einer beschlossenen Unterbringung und/oder ärztlichen Zwangsmaßnahme nicht erfasst sind.

Der für den Bereitschaftsdienst zuständige Richter wird vertreten durch den geschäftsplanmäßigen Vertreter. Bei mehreren Vertretern gilt die als erste im

vorstehenden Vertretungsplan genannte Vertretung. Im Übrigen erfolgt die Vertretung nach dem Dienstalter, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.

Kremer
Direktorin des Amtsgerichts

Aink
Richterin am Amtsgericht

Haverkämper
Richter am Amtsgericht

Schmäing
Richter am Amtsgericht

Langhans
Richter am Amtsgericht